

Amtsblatt der Europäischen Union

C 58



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

23. Februar 2017

Inhalt

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

EMPFEHLUNGEN

Rat

2017/C 58/01	Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2015	1
2017/C 58/02	Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2015	2
2017/C 58/03	Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2015	3
2017/C 58/04	Empfehlung des Rates vom 21. Februar 2017 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2015	4

DE

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 58/05	Euro-Wechselkurs	5
--------------	------------------------	---

Rechnungshof

2017/C 58/06	Sonderbericht Nr. 1/2017 — „Netz „Natura 2000‘: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich“	6
--------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 58/07	Mitteilung der Kommission nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates	7
--------------	---	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten

2017/C 58/08	Arzneimittel — Liste der Zulassungen in der ersten Hälfte des Jahres 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten	10
--------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 58/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8393 — Thyssenkrupp Technologies/Thyssenkrupp/Atlas Elektronik) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	28
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 58/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8367 — Bain Capital/Consolis) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	29
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 58/11	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	30
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Februar 2017

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2015

(2017/C 58/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen⁽¹⁾, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen⁽²⁾,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der 8. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „8. EEF“) geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2015 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 8. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015 mit den Antworten der Kommission⁽⁵⁾, die in dem Jahresbericht enthalten sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 33 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 8. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 8. EEF im Haushaltsjahr 2015 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 8. EEF für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. SCICLUNA

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 287.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 21. Februar 2017
über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen
Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2015
(2017/C 58/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen ⁽²⁾,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der 9. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „9. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 96 bis 103,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2015 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 9. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10 und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾, die in diesem Jahresbericht enthalten sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 Absatz 3 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 9. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 9. EEF im Haushaltsjahr 2015 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9. EEF für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. SCICLUNA

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 287.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 21. Februar 2017
über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen
Entwicklungsfonds (10. EEF) für das Haushaltsjahr 2015
(2017/C 58/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen ⁽²⁾,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der zehnte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „10. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 142 bis 144,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2015 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 10. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015 mit den Antworten der Kommission ⁽⁵⁾, die in diesem Jahresbericht enthalten sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 Absatz 8 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 10. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 10. EEF im Haushaltsjahr 2015 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 10. EEF für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. SCICLUNA

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 287.

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 21. Februar 2017****über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) für das Haushaltsjahr 2015**

(2017/C 58/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾, in der zuletzt geänderten Fassung,gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ⁽²⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der elfte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „11. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 43 bis 45,nach Prüfung der zum 31. Dezember 2015 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 11. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2015 mit den Antworten der Kommission ⁽⁴⁾, die in diesem Jahresbericht enthalten sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 11. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 11. EEF im Haushaltsjahr 2015 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 11. EEF für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2017.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. SCICLUNA

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. C 375 vom 13.10.2016, S. 287.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Februar 2017

(2017/C 58/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0513	CAD	Kanadischer Dollar		1,3844
JPY	Japanischer Yen		118,79	HKD	Hongkong-Dollar		8,1585
DKK	Dänische Krone		7,4332	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,4672
GBP	Pfund Sterling		0,84450	SGD	Singapur-Dollar		1,4905
SEK	Schwedische Krone		9,4700	KRW	Südkoreanischer Won	1 201,28	
CHF	Schweizer Franken		1,0642	ZAR	Südafrikanischer Rand		13,7773
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,2311
NOK	Norwegische Krone		8,8153	HRK	Kroatische Kuna		7,4480
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 041,37	
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6821
HUF	Ungarischer Forint		307,53	PHP	Philippinischer Peso		52,868
PLN	Polnischer Zloty		4,2987	RUB	Russischer Rubel		60,7803
RON	Rumänischer Leu		4,5208	THB	Thailändischer Baht		36,806
TRY	Türkische Lira		3,7871	BRL	Brasilianischer Real		3,2422
AUD	Australischer Dollar		1,3689	MXN	Mexikanischer Peso		21,0585
				INR	Indische Rupie		70,4230

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 1/2017

„Netz „Natura 2000‘: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich“

(2017/C 58/06)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 1/2017 **„Netz „Natura 2000‘: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich“** soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates

(2017/C 58/07)

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ ist die Kommission gehalten, informationshalber ein Verzeichnis der unter die Richtlinie fallenden Flughäfen zu veröffentlichen.

	Flughäfen mit jährlich mehr als 2 Mio. Fluggästen oder 50 000 t Fracht im Jahr 2015	Sonstige dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen im Jahr 2015
Österreich	Vienna International Airport	Graz, Kärnten, Blue Danube Airport Linz, Salzburg Airport W.A. Mozart, Innsbruck
Belgien	Brussels National, Charleroi-Brussels South, Liège-Bierset,	Antwerpen, Kortrijk-Wevelgem, Oostende-Brugge
Bulgarien	Sofia, Burgas	Varna, Plovdiv, Gorna Oriahovitza
Kroatien	Zagreb	Dubrovnik, Split, Pula, Zadar, Rijeka, Brač, Osijek, Mali Lošinj
Zypern	Larnaka, Paphos	
Tschechische Republik	Praha/Ruzyně	Brno/Tuřany, Karlovy Vary, Mnichovo Hradiště, Ostrava/Mošnov, Pardubice, Olomouc, Benešov, Broumov, Břeclav, Bubovice, Česká Lípa, České Budějovice, Dvůr Králové, Frýdlant, Havlíčkův Brod, Hodkovice, Hořice, Hosín, Hradec Králové, Hranice, Cheb, Chomutov, Chotěboř, Chrudim, Jaroměř, Jičín, Jihlava, Jindřichův Hradec, Kladno, Klatovy, Kolín, Krnov, Křižanov, Kyjov, Letkov, Letňany, Mariánské Lázně, Medlánky, Mikulovice, Mladá Boleslav, Moravská Třebová, Most, Nové Město, Panenský Týnec, Plasy, Plzeň/Líně, Podhořany, Polička, Přerov, Příbram, Přibyslav, Rakovník, Raňá, Roudnice, Sazená, Skuteč, Slaný, Soběslav, Staňkov, Strakonice, Strunkovice, Šumperk, Tábor, Toužim, Ústí nad Orlicí, Velké Poříčí, Vlašim, Vrchlabí, Vysoké Mýto, Vyškov, Zábřeh, Zbraslavice, Žamberk
Dänemark	Kopenhagen, Billund	Aalborg, Aarhus, Esbjerg, Karup, Bornholm, Sønderborg, Thisted, Roskilde
Estland	Lennart Meri-Tallinn	Tartu, Pärnu, Kuressaare, Kärdla
Finnland	Helsinki-Vantaa	Enontekiö, Helsinki-Malmi, Ivalo, Joensuu, Jyväskylä, Kajaani, Kemi-Tornio, Kittilä, Kokkola-Pietarsaari, Kuopio, Kuusamo, Lappeenranta, Maarianhamina, Mikkeli, Oulu, Pori, Rovaniemi, Savonlinna, Seinäjoki, Tampere-Pirkkala, Turku, Vaasa, Varkaus

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

	Flughäfen mit jährlich mehr als 2 Mio. Fluggästen oder 50 000 t Fracht im Jahr 2015	Sonstige dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen im Jahr 2015
Frankreich	Paris-Charles de Gaulle, Paris-Orly, Nice-Côte d'Azur, Lyon-Saint Exupéry, Marseille-Provence, Toulouse-Blagnac, Bâle-Mulhouse, Bordeaux-Mérignac, Nantes-Atlantique, Beauvais-Tille, Guadeloupe-Pôle Caraïbes, La Réunion-Roland Garros	Martinique Aimé Césaire, Lille Lesquin, Montpellier-Méditerranée, Ajaccio Napoléon Bonaparte, Bastia Poretta, Strasbourg Entzheim, Biarritz-Anglet-Bayonne, Brest-Bretagne, Pau Pyrénées, Figari Sud Corse, Rennes St Jacques, Toulon Hyères, Cayenne Rochambeau, Clermont-Ferrand-Auvergne, Carcassonne Salvaza, Tarbes-Lourdes-Pyrénées, Perpignan-Rivesaltes, Dzaoudzi Pamandzi, Calvi Ste Catherine, Grenoble Isère, Limoges Bellegarde, Bergerac Roumanière, Metz Nancy Lorraine, Béziers-Vias, La Rochelle Ile De Re, Chambéry/Aix Les Bains, Nîmes/Garons, St Martin Grand Case, Tours-Val De Loire, Deauville Normandie, St Etienne Bouthéon, Lorient-Lann-Bihoue, Dole Tavaux, Dinard-Pleurtuit-St-Malo, Caen Carpiquet, Poitiers-Biard, Paris Le Bourget, Rodez Marcillac, Quimper-Cornouaille, Châlons-Vatry, Saint-Pierre-Pierrefonds, Brive Souillac, Castres Mazamet, Agen La Garenne, Maripasoula, St Pierre-Pointe Blanche, Lannion, Aurillac, Saint-Nazaire-Montoir, Avignon Caumont ⁽¹⁾
Deutschland	Berlin-Tegel, Berlin-Schönefeld, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Frankfurt-Hahn, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Nürnberg, Stuttgart	Augsburg, Braunschweig, Dortmund, Dresden, Eggenfelden, Erfurt, Friedrichshafen, Harle, Helgoland, Heringsdorf, Ingolstadt/Manching, Jade Weser Airport, Juist, Karlsruhe/Baden-Baden, Kassel-Calden, Lübeck, Mannheim, Memmingen, Mönchengladbach, Münster-Osnabrück, Niederrhein, Norden-Norddeich, Paderborn-Lippstadt, Rostock-Laage, Saarbrücken, Sylt-Westerland, Wangerooge ⁽²⁾
Griechenland	Athen, Heraklion, Thessaloniki, Rhodos, Korfukerkyra, Kos, Chania	Araxos, Aktio, Alexandroupolis, Astypalaia, N. Anchialos, Zakynthos, Ikaria, Ioannina, Kavala, Kalamata, Kalymnos, Karpathos, Kasos, Kastelorizo, Kastoria, Kefallinia, Kozani, Kythira, Leros, Limnos, Milos, Mykonos, Mytilini, Naxos, Paros, Samos, Santorini, Siteia, Skiathos, Skyros, Syros, Chios
Ungarn	Budapest Liszt Ferenc International Airport	Pécs-Pogány, Győr-Pér, Hévíz-Balaton, Debrecen, Szeged, Nyíregyháza
Irland	Dublin, Cork	Shannon, Ireland West Knock Airport, Donegal, Kerry, Waterford
Italien	Roma-Fiumicino, Milano-Malpensa, Bergamo, Milano-Linate, Venezia, Catania, Bologna, Napoli, Roma-Ciampino, Palermo, Pisa, Bari, Cagliari, Torino, Verona, Firenze, Treviso, Lamezia Terme, Brindisi, Olbia	Taranto, Alghero, Trapani, Genova, Trieste, Pescara, Ancona, Reggio Calabria, Comiso, Crotone, Perugia, Parma, Lampedusa, Rimini, Pantelleria, Cuneo, Bolzano, Elba, Brescia, Grosseto, Salerno, Foggia, Albenga, Aosta, Biella
Lettland	Riga International Airport	
Litauen	Vilnius International Airport	Kaunas International Airport, Palanga International Airport, Siauliai International Airport
Luxemburg	Luxemburg-Findel	
Malta	Luqa-Malta International Airport	
Niederlande	Amsterdam-Schiphol, Eindhoven, Maastricht	Eelde, Rotterdam-Den Haag

	Flughäfen mit jährlich mehr als 2 Mio. Fluggästen oder 50 000 t Fracht im Jahr 2015	Sonstige dem gewerblichen Verkehr offenstehende Flughäfen im Jahr 2015
Polen	Chopina w Warszawie, Kraków-Balice, Gdańsk im. Lecha Wałęsy, Katowice-Pyrzowice, Warszawa/Modlin, Wrocław — Strachowice	Poznań-Ławica, Rzeszów-Jasionka, Szczecin — Goleniów, Bydgoszcz — Szwederowo, Łódź-Lublinek, Lublin, Zielona Góra-Babimost, Radom-Sadków, Mielec, Kaniów, Olsztyn-Mazury
Portugal	Lissabon, Porto, Faro, Madeira	Bragança, Cascais, Corvo, Flores, Graciosa, Horta, Lajes, Pico, Ponta Delgada, Portimão, Porto Santo, Santa Maria, São Jorge, Vila Real, Viseu
Rumänien	International Airport Bucuresti — Henri Coandă	Bucuresti Baneasa, Timisoara, Cluj, Constanta, Sibiu, Iasi, Bacau, Oradea, Suceava, Arad, Baia Mare, Craiova, Satu Mare, Targu Mures, Tulcea, Tuzla
Slowakei		Bratislava, Košice, Poprad, Sliač, Žilina, Piešťany
Slowenien		Ljubljana-Jože Pučnik, Maribor-Edvard Rusja, Portorož
Spanien	Adolfo Suárez Madrid-Barajas, Barcelona-El Prat, Palma de Mallorca, Málaga-Costa del Sol, Gran Canaria, Alicante-Elche, Tenerife Sur, Ibiza, Lanzarote, Valencia, Fuerteventura, Sevilla, Bilbao, Tenerife Norte, Menorca, Santiago, Zaragoza	Girona, Asturias, Murcia-San Javier, A Coruña, La Palma, Seve Ballesteros-Santander, Jerez de la Frontera, Vigo, FGL Granada-Jaén, Reus, Almería, Melilla, San Sebastián, Valladolid, Pamplona, El Hierro, León, La Gomera, Salamanca, Badajoz, Logroño, Vitoria, Burgos, Córdoba, Sabadell, Son Bonet, Madrid-Cuatro Vientos, Albacete, Ceuta/Heliport, Huesca-Pirineos, Algeciras-Heliport, Castellón Costa-Azahar, Lleida Alguaire
Schweden	Stockholm-Arlanda, Göteborg-Landvetter, Stockholm-Bromma, Malmö	Arvidsjaur, Borlänge, Gällivare, Göteborg/Säve, Hagfors, Halmstad, Hemavan, Jönköping, Kalmar, Karlstad, Kiruna, Kramfors-Sollefteå, Kristianstad, Linköping/SAAB, Luleå/Kallax, Lycksele, Mora/Siljan, Norrköping/Kungsängen, Oskarshamn, Pajala-Ylläs, Ronneby, Skellefteå, Stockholm/Skavsta, Stockholm/Västerås, Sundsvall-Härnösand, Sveg, Torsby, Trollhättan/Vänersborg, Umeå, Vilhelmina, Visby, Växjö/Kronoberg, Åre-Östersund, Ängelholm, Örebro, Örnsköldsvik
Vereinigtes Königreich	Heathrow, Gatwick, Manchester, Stansted, Luton, Edinburgh, Birmingham, Glasgow, Bristol, Newcastle, East Midlands, Belfast International, London City, Liverpool, Aberdeen, Leeds Bradford, Belfast City	Barra, Benbecula, Biggin Hill, Blackpool, Bournemouth, Cambridge, Campbeltown, Cardiff, City of Derry, Coventry, Doncaster Sheffield, Dundee, Durham Tees Valley, Exeter, Farnborough, Gloucestershire, Humberside, Inverness, Islay, Isles of Scilly (St Marys), Kirkwall, Lands End, Lerwick, Lydd, Newquay, Norwich, Oxford, Prestwick, Scatsta, Shoreham, Southampton, Southend, Stornoway, Sumburgh, Tiree, Wick John O'Groats

(¹) Flughäfen mit einem jährlichen Passagieraufkommen unter 10 000 Fluggästen sind nicht aufgeführt.

(²) Siehe Endnote 1.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

**Arzneimittel — Liste der Zulassungen in der ersten Hälfte des Jahres 2016 in den dem EWR
angehörigen EFTA-Staaten**

(2017/C 58/08)

Unterausschuss I für den freien Warenverkehr**Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird unter Bezugnahme auf seinen Beschluss Nr. 74/1999 vom 28. Mai 1999 ersucht, in der Sitzung vom 28. Oktober 2016 von den folgenden Listen betreffend Zulassungen von Arzneimitteln im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 Kenntnis zu nehmen:

Anhang I Liste neuer Zulassungen

Anhang II Liste verlängerter Zulassungen

Anhang III Liste erweiterter Zulassungen

Anhang IV Liste widerrufenen Zulassungen

Anhang V Liste ausgesetzter Zulassungen

ANHANG I

Liste neuer Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten erteilt:

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/15/1053	Neofordex	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/15/1053	Neofordex	Island	31.3.2016
EU/1/15/1053	Neofordex	Norwegen	1.4.2016
EU/1/15/1063	Pemetrexed Actavis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1063	Pemetrexed Actavis	Norwegen	25.1.2016
EU/1/15/1063	Pemetrexed Actavis	Island	25.1.2016
EU/1/15/1064	Imlygic	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1064	Imlygic	Norwegen	20.1.2016
EU/1/15/1064	Imlygic	Island	14.1.2016
EU/1/15/1065	Eptifibatid Accord	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1065	Eptifibatide Accord	Norwegen	18.1.2016
EU/1/15/1065	Eptifibatide Accord	Island	14.1.2016
EU/1/15/1066	Ongentys	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/15/1067	Lopinavir/Ritonavir Mylan	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1067	Lopinavir/Ritonavir Mylan	Norwegen	21.1.2016
EU/1/15/1067	Lopinavir/Ritonavir Mylan	Island	20.1.2016
EU/1/15/1068	Wakix	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/15/1068	Wakix	Norwegen	19.4.2016
EU/1/15/1068	WAKIX	Island	22.4.2016
EU/1/15/1069	Episalvan	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1069	Episalvan	Norwegen	20.1.2016
EU/1/15/1069	Episalvan	Island	19.1.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/15/1070	Oncaspar	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1070	Oncaspar	Norwegen	25.1.2016
EU/1/15/1070	Oncaspar	Island	25.1.2016
EU/1/15/1071	Pemetrexed Accord	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1071	Pemetrexed Accord	Norwegen	25.1.2016
EU/1/15/1071	Pemetrexed Accord	Island	25.1.2016
EU/1/15/1072	Spectrila	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1072	Spectrila	Norwegen	19.1.2016
EU/1/15/1072	Spectrila	Island	19.1.2016
EU/1/15/1073	Briviact	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1073	Briviact	Norwegen	21.1.2016
EU/1/15/1073	Briviact	Island	25.1.2016
EU/1/15/1074	Benepali	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1074	Benepali	Norwegen	19.1.2016
EU/1/15/1074	Benepali	Island	19.1.2016
EU/1/15/1075	Feraccru	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1075	Feraccru	Norwegen	7.3.2016
EU/1/15/1075	Feraccru	Island	18.3.2016
EU/1/15/1076	Kovaltry	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1076	Kovaltry	Norwegen	10.3.2016
EU/1/15/1076	Kovaltry	Island	16.3.2016
EU/1/15/1077	Iblias	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1077	Iblias	Norwegen	10.3.2016
EU/1/15/1077	Iblias	Island	16.3.2016
EU/1/15/1079	Vixelis	Liechtenstein	29.2.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/15/1079	Vixelis	Norwegen	29.2.2016
EU/1/15/1079	Vixelis	Island	1.3.2016
EU/1/15/1080	Zurampic	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1080	Zurampic	Norwegen	3.3.2016
EU/1/15/1080	Zurampic	Island	16.3.2016
EU/1/15/1081	Caspofungin Accord	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1081	Caspofungin Accord	Norwegen	29.2.2016
EU/1/15/1081	Caspofungin Accord	Island	25.2.2016
EU/1/15/1082	Galafold	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/15/1082	Galafold	Norwegen	14.6.2016
EU/1/15/1082	Galafold	Island	14.6.2016
EU/1/15/1083	Uptravi	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/15/1083	Uptravi	Island	26.5.2016
EU/1/15/1083	Uptravi	Norwegen	30.5.2016
EU/1/15/1084	Portrazza	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/15/1084	Portrazza	Norwegen	26.2.2016
EU/1/15/1084	Portrazza	Island	15.3.2016
EU/1/15/1085	Taltz	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/15/1085	Taltz	Norwegen	9.5.2016
EU/1/15/1085	Taltz	Island	20.5.2016
EU/1/16/1086	Tagrisso	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/16/1086	Tagrisso	Norwegen	19.2.2016
EU/1/16/1086	Tagrisso	Island	11.2.2016
EU/1/16/1087	Coagadex	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1087	Coagadex	Norwegen	1.4.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/16/1087	Coagadex	Island	22.3.2016
EU/1/16/1088	Empliciti	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1088	Empliciti	Norwegen	24.5.2016
EU/1/16/1088	Empliciti	Island	19.5.2016
EU/1/16/1089	Pandemic influenza vaccine H5N1 MedImmune	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1089	Pandemic influenza vaccine H5N1 MedImmune	Norwegen	30.5.2016
EU/1/16/1089	Pandemic influenza vaccine H5N1 MedImmune	Island	30.5.2016
EU/1/16/1090	Rasagiline Mylan	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1090	Rasagiline Mylan	Norwegen	19.4.2016
EU/1/16/1090	Rasagiline Mylan	Island	22.4.2016
EU/1/16/1092	Amlodipin/Valsartan Mylan	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1092	Amlodipine/Valsartan Mylan	Norwegen	11.4.2016
EU/1/16/1092	Amlodipine/Valsartan Mylan	Island	31.3.2016
EU/1/16/1093	Zonisamide Mylan	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1093	Zonisamide Mylan	Norwegen	19.4.2016
EU/1/16/1093	Zonisamide Mylan	Island	22.4.2016
EU/1/16/1095	Idelvion	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1095	Idelvion	Norwegen	30.5.2016
EU/1/16/1095	Idelvion	Island	23.5.2016
EU/1/16/1096	Lonsurf	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1096	Lonsurf	Norwegen	9.5.2016
EU/1/16/1096	Lonsurf	Island	20.5.2016
EU/1/16/1097	Strimvelis	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1097	Strimvelis	Norwegen	9.6.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/16/1097	Strimvelis	Island	16.6.2016
EU/1/16/1098	Alprolix	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1098	Alprolix	Norwegen	25.5.2016
EU/1/16/1098	Alprolix	Island	20.5.2016
EU/1/16/1099	Descovy	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1099	Descovy	Norwegen	27.4.2016
EU/1/16/1099	Descovy	Island	18.5.2016
EU/1/16/1100	Palonosetron Hospira	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/16/1100	Palonosetron Hospira	Norwegen	19.4.2016
EU/1/16/1100	Palonosetron Hospira	Island	27.4.2016
EU/1/16/1101	Darzalex	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1101	Darzalex	Norwegen	30.5.2016
EU/1/16/1101	Darzalex	Island	30.5.2016
EU/1/16/1103	Neparvis	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1103	Neparvis	Norwegen	24.6.2016
EU/1/16/1104	Palonosetron Accord	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1104	Palonosteron Accord	Norwegen	14.6.2016
EU/1/16/1104	Palonosetron Accord	Island	14.6.2016
EU/1/16/1106	Flixabi	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1106	Flixabi	Norwegen	17.6.2016
EU/1/16/1106	Flixabi	Island	15.6.2016
EU/1/16/1109	Zavicefta	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1112	Odefsey	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/16/1112	Odefsey	Norwegen	24.6.2016
EU/2/15/192	Velactis	Norwegen	4.1.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/2/15/193	Imrestor	Norwegen	5.1.2016
EU/2/15/193	Imrestor	Island	4.1.2016
EU/2/16/194	Evalon	Liechtenstein	30.4.2016
EU/2/16/194	Evalon	Norwegen	11.5.2016
EU/2/16/194	Evalon	Island	13.5.2016
EU/2/16/195	Letifend	Liechtenstein	30.4.2016
EU/2/16/195	Letifend	Norwegen	27.4.2016
EU/2/16/195	Letifend	Island	18.5.2016

ANHANG II

Liste verlängerter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten verlängert:

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/05/323	ProQuad	Island	4.1.2016
EU/1/05/323	ProQuad	Norwegen	11.1.2016
EU/1/05/330	Rotarix	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/05/330	Rotarix	Island	20.1.2016
EU/1/05/330	Rotarix	Norwegen	20.1.2016
EU/1/05/331	Neupro	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/05/331	Neupro	Island	28.1.2016
EU/1/05/331	Neupro	Norwegen	4.2.2016
EU/1/06/334	Evoltra	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/06/334	Evoltra	Norwegen	19.1.2016
EU/1/06/334	Evoltra	Island	20.1.2016
EU/1/06/336	Tygacil	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/06/336	Tygacil	Norwegen	18.3.2016
EU/1/06/336	Tygacil	Island	18.3.2016
EU/1/06/341	Zostavax	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/06/341	Zostavax	Norwegen	29.2.2016
EU/1/06/341	Zostavax	Island	18.2.2016
EU/1/06/346	Tysabri	Norwegen	29.4.2016
EU/1/06/346	Tysabri	Island	12.5.2016
EU/1/06/354	Competact	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/06/354	Competact	Norwegen	12.5.2016
EU/1/06/354	Competact	Island	18.5.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/06/356	Exjade	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/06/356	Exjade	Norwegen	2.5.2016
EU/1/06/356	Exjade	Island	12.5.2016
EU/1/09/543	Cayston	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/09/543	Cayston	Norwegen	14.6.2016
EU/1/09/543	Cayston	Island	13.6.2016
EU/1/10/652	TOBI Podhaler	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/10/652	TOBI Podhaler	Norwegen	1.3.2016
EU/1/10/652	TOBI Podhaler	Island	17.3.2016
EU/1/11/671	Xiapex	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/671	Xiapex	Norwegen	25.1.2016
EU/1/11/671	Xiapex	Island	27.1.2016
EU/1/11/672	Xeplion	Norwegen	11.1.2016
EU/1/11/672	Xeplion	Island	4.1.2016
EU/1/11/674	Repso	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/674	Repso	Norwegen	25.1.2016
EU/1/11/674	Repso	Island	20.1.2016
EU/1/11/679	Pravafenix	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/679	Pravafenix	Norwegen	2.2.2016
EU/1/11/679	Pravafenix	Island	26.1.2016
EU/1/11/681	Trobalt	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/681	Trobalt	Norwegen	25.1.2016
EU/1/11/681	Trobalt	Island	26.1.2016
EU/1/11/682	Methylthioninium Chloride Proveblue	Norwegen	29.2.2016
EU/1/11/682	Methylthioninium chloride Proveblue	Island	16.2.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/11/682	Methylthioniniumchlorid Proveblue	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/685	Ibandronic acid Sandoz	Norwegen	11.5.2016
EU/1/11/685	Ibandronic acid Sandoz	Island	27.4.2016
EU/1/11/687	Hizentra	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/687	Hizentra	Norwegen	29.2.2016
EU/1/11/687	Hizentra	Island	17.3.2016
EU/1/11/688	Cinryze	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/688	Cinryze	Norwegen	22.6.2016
EU/1/11/688	Cinryze	Island	13.6.2016
EU/1/11/690	Zoely	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/690	Zoely	Norwegen	29.4.2016
EU/1/11/690	Zoely	Island	18.5.2016
EU/1/11/691	Eliquis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/691	Eliquis	Norwegen	2.2.2016
EU/1/11/691	Eliquis	Island	26.1.2016
EU/1/11/692	Yellox	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/692	Yellox	Norwegen	2.2.2016
EU/1/11/692	Yellox	Island	19.1.2016
EU/1/11/693	Rivastigmin Actavis	Norwegen	3.3.2016
EU/1/11/693	Rivastigmine Actavis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/693	Rivastigmine Actavis	Island	15.3.2016
EU/1/11/694	Nulojix	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/694	Nulojix	Norwegen	26.2.2016
EU/1/11/694	Nulojix	Island	17.3.2016
EU/1/11/695	Leganto	Liechtenstein	29.2.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/11/695	Leganto	Norwegen	1.2.2016
EU/1/11/695	Leganto	Island	26.1.2016
EU/1/11/696	Bydureon	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/696	Bydureon	Norwegen	10.3.2016
EU/1/11/696	Bydureon	Island	17.3.2016
EU/1/11/697	Temozolomide SUN	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/697	Temozolomide SUN	Norwegen	29.4.2016
EU/1/11/697	Temozolomide SUN	Island	18.5.2016
EU/1/11/698	Yervoy	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/698	Yervoy	Norwegen	29.4.2016
EU/1/11/698	Yervoy	Island	18.5.2016
EU/1/11/699	Fampyra	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/699	Fampyra	Island	15.6.2016
EU/1/11/700	Benlysta	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/700	Benlysta	Norwegen	26.2.2016
EU/1/11/700	Benlysta	Island	18.3.2016
EU/1/11/702	Levetiracetam ratiopharm	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/702	Levetiracetam ratiopharm	Norwegen	18.5.2016
EU/1/11/702	Levetiracetam ratiopharm	Island	19.5.2016
EU/1/11/703	Xgeva	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/703	XGEVA	Norwegen	18.5.2016
EU/1/11/703	XGEVA	Island	13.5.2016
EU/1/11/704	Victrelis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/11/704	Victrelis	Island	17.3.2016
EU/1/11/704	Victrelis	Norwegen	3.3.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/11/705	Vibativ	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/705	Vibativ	Island	13.6.2016
EU/1/11/705	Vibativ	Norwegen	9.6.2016
EU/1/11/706	Levodopa/Carbidopa/Entacapone Orion	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/706	Levodopa/Carbidopa/Entacapone Orion	Island	15.6.2016
EU/1/11/707	Trajenta	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/707	Trajenta	Norwegen	19.4.2016
EU/1/11/707	Trajenta	Island	31.3.2016
EU/1/11/708	Entacapone Orion	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/11/708	Entacapone Orion	Norwegen	21.4.2016
EU/1/11/708	Entacapone Orion	Island	26.4.2016
EU/1/11/709	Buccolam	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/709	Buccolam	Norwegen	24.6.2016
EU/1/11/709	Buccolam	Island	13.6.2016
EU/1/11/714	Zytiga	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/714	Zytiga	Norwegen	14.6.2016
EU/1/11/714	Zytiga	Island	13.6.2016
EU/1/11/718	Dexdor	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/718	Dexdor	Norwegen	20.6.2016
EU/1/11/718	Dexdor	Island	13.6.2016
EU/1/11/719	Telmisartan Teva Pharma	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/11/719	Telmisartan Teva Pharma	Norwegen	23.6.2016
EU/1/11/749	Caprelsa	Norwegen	14.1.2016
EU/1/11/749	Caprelsa	Island	14.1.2016
EU/1/12/764	Pixuvri	Liechtenstein	30.4.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/12/764	Pixuvri	Norwegen	1.4.2016
EU/1/12/764	Pixuvri	Island	31.3.2016
EU/1/13/818	Bosulif	Norwegen	14.1.2016
EU/1/13/818	Bosulif	Island	13.1.2016
EU/1/13/848	Erivedge	Norwegen	16.6.2016
EU/1/13/848	Erivedge	Island	15.6.2016
EU/1/13/875	Deltyba	Norwegen	29.3.2016
EU/1/13/875	Deltyba	Island	22.3.2016
EU/1/13/890	Cometriq	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/13/890	Cometriq	Norwegen	20.1.2016
EU/1/13/890	Cometriq	Island	19.1.2016
EU/1/13/901	Sirturo	Liechtenstein	29.2.2016
EU/1/13/901	Sirturo	Norwegen	14.1.2016
EU/1/13/901	Sirturo	Island	13.1.2016
EU/1/14/987	Holoclar	Island	4.1.2016
EU/1/15/999	Zykadia	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/15/999	Zykadia	Norwegen	6.4.2016
EU/1/15/999	Zykadia	Island	31.3.2016
EU/2/06/061	Nobilis Influenza H5N2	Norwegen	28.6.2016
EU/2/10/107	Veraflox	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/10/107	Veraflox	Norwegen	13.1.2016
EU/2/10/107	Veraflox	Island	15.1.2016
EU/2/10/115	Comfortis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/10/115	Comfortis	Norwegen	18.1.2016
EU/2/10/115	Comfortis	Island	15.1.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/2/10/116	Melosus	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/10/116	Melosus	Norwegen	22.1.2016
EU/2/10/116	Melosus	Island	22.1.2016
EU/2/10/118	Activyl	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/10/118	Activyl	Norwegen	29.1.2016
EU/2/10/118	Activyl	Island	15.1.2016
EU/2/10/119	Cimalgex	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/10/119	Cimalgex	Norwegen	19.1.2016
EU/2/10/119	Cimalgex	Island	15.1.2016
EU/2/11/120	Zulvac 1 + 8 Ovis	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/11/120	Zulvac 1 + 8 Ovis	Norwegen	19.1.2016
EU/2/11/120	Zulvac 1 + 8 Ovis	Island	15.1.2016
EU/2/11/121	Canileish	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/11/121	Canileish	Norwegen	18.1.2016
EU/2/11/121	Canileish	Island	15.1.2016
EU/2/11/122	BLUEVAC BTV8	Liechtenstein	30.4.2016
EU/2/11/122	BLUEVAC BTV8	Norwegen	29.3.2016
EU/2/11/122	Bluevac BTV8	Island	29.3.2016
EU/2/11/123	Procox	Liechtenstein	29.2.2016
EU/2/11/123	Procox	Norwegen	20.1.2016
EU/2/11/123	Procox	Island	20.1.2016
EU/2/11/124	Zuprevo	Liechtenstein	30.6.2016
EU/2/11/124	Zuprevo	Norwegen	1.6.2016
EU/2/11/124	Zuprevo	Island	26.5.2016
EU/2/11/125	Certifect	Liechtenstein	30.4.2016

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/2/11/125	Certifect	Norwegen	4.5.2016
EU/2/11/125	Certifect	Island	12.5.2016
EU/2/11/126	MS-H Impfstoff	Liechtenstein	30.6.2016
EU/2/11/126	MS-H Vaccine	Island	23.5.2016
EU/2/11/126	MS-H-Vaksine	Norwegen	24.5.2016
EU/2/11/128	Emdocam	Liechtenstein	30.6.2016
EU/2/11/128	Emdocam	Norwegen	27.6.2016
EU/2/11/129	Proteq West Nile	Liechtenstein	30.6.2016
EU/2/11/129	Proteq West Nile	Norwegen	24.5.2016
EU/2/11/129	Proteq West Nile	Island	23.5.2016
EU/2/11/130	Zulvac 1 Bovis	Liechtenstein	30.4.2016
EU/2/11/130	Zulvac 1 Bovis	Norwegen	2.5.2016
EU/2/11/130	Zulvac 1 Bovis	Island	13.5.2016
EU/2/11/131	Zulvac 1 Ovis	Liechtenstein	30.4.2016
EU/2/11/131	Zulvac 1 Ovis	Norwegen	2.5.2016
EU/2/11/131	Zulvac 1 Ovis	Island	13.5.2016

ANHANG III

Liste erweiterter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten erweitert:

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Datum der Genehmigung
EU/1/03/262/011	Emend	Norwegen	15.1.2016
EU/1/03/262/011	Emend	Island	14.1.2016
EU/1/06/356/011-019	Exjade	Norwegen	1.4.2016
EU/1/06/356/011-019	Exjade	Island	31.3.2016
EU/1/10/612/010-013	Revolade	Norwegen	14.4.2016
EU/1/10/612/010-013	Revolade	Island	26.4.2016
EU/1/10/655/007-011	Brilique	Norwegen	26.2.2016
EU/1/10/655/007-011	Brilique	Island	18.3.2016
EU/1/13/851/004-006	Lojuxta	Norwegen	1.3.2016
EU/1/13/851/004-006	Lojuxta	Island	18.3.2016
EU/1/14/971/007-010	Trevicta	Norwegen	7.6.2016
EU/1/14/971/007-010	Trevicta	Island	15.6.2016
EU/1/98/067/004	Mabthera	Island	15.6.2016
EU/1/98/067/004	Mabthera	Norwegen	26.5.2016
EU/2/13/158/016-031	Bravecto	Norwegen	7.6.2016
EU/2/13/158/016-031	Bravecto	Island	25.5.2016

ANHANG IV

Liste widerrufenen Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten widerrufen:

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Zeitpunkt des Widerrufs
EU/1/01/179	Osigraft	Norwegen	18.1.2016
EU/1/01/179	Osigraft	Island	4.1.2016
EU/1/05/314	Kepivance	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/05/314	Kepivance	Island	29.3.2016
EU/1/05/314	Kepivance	Norwegen	22.3.2016
EU/1/13/831	Capecitabin SUN	Liechtenstein	30.6.2016
EU/1/13/833	Nuedexta	Liechtenstein	30.4.2016
EU/1/13/833	Nuedexta	Norwegen	31.3.2016
EU/1/13/833	Nuedexta	Island	21.3.2016
EU/1/14/942	Clopidogrel/Acetylsalicylic acid Teva	Norwegen	15.6.2016
EU/2/12/138	RevitaCAM	Liechtenstein	30.6.2016
EU/2/12/138	RevitaCAM	Norwegen	15.6.2016
EU/2/12/138	RevitaCAM	Island	13.6.2016

ANHANG V

Liste ausgesetzter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ausgesetzt:

EU-Nummer	Arzneimittel	Land	Validierung ausgesetzt am

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8393 — Thyssenkrupp Technologies/Thyssenkrupp/Atlas Elektronik)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 58/09)

1. Am 15. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Thyssenkrupp Technologies Beteiligungen GmbH, das zur Thyssenkrupp AG gehört (beide Deutschland), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Atlas Elektronik GmbH (Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Thyssenkrupp stellt Werkstoffe (einschließlich Stahl), Industriegüter und Investitionsgüter her und handelt damit. Ferner bietet das Unternehmen technische Lösungen für Industrieprozesse und -dienstleistungen an. Über die Tochtergesellschaft Thyssenkrupp Marine Systems GmbH ist Thyssenkrupp in der Herstellung von U-Booten und Überwasser-Marineschiffen tätig.
 - Atlas Elektronik ist auf dem Gebiet der Marinesysteme tätig und bietet insbesondere Sonarsysteme und Lösungen für Combat-Systeme für U-Boote, Überwasser-Kampfschiffe und Minenräumfahrzeuge sowie Marinewaffen an. Ferner stellt Atlas Elektronik Marinekommunikationssysteme her.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8393 — Thyssenkrupp Technologies/Thyssenkrupp/Atlas Elektronik per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8367 — Bain Capital/Consolis)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 58/10)

1. Am 14. Februar 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Fonds Bain Capital Europe Fund IV, L.P. („Bain Capital Europe Fund IV“), verwaltet von Bain Capital Investors, L.L.C. („Bain Capital“, Vereinigtes Königreich), übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Consolis Holding SAS und Consolis SAS sowie ihre Tochtergesellschaften („Consolis Group“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bain Capital: Private-Equity-Gesellschaft, die in Unternehmen aus fast allen Wirtschaftszweigen, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzwesen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe, investiert.
 - Consolis Group: Entwurf und Herstellung von Betonfertigelementen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8367 — Bain Capital/Consolis per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 58/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag einzulegen⁽¹⁾.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012**„TOMME DE SAVOIE“****EU-Nr.: PGI-FR-02097 — 23.11.2015****g.U. () g.g.A. (X)****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Name: SAVOICIME
Adresse: Maison de l'Agriculture
52 Avenue des Iles
74994 Annecy Cedex 9
FRANKREICH

Tel. +33 450881848
Fax +33 450881833
E-Mail: savoicime@haute-savoie.chambagri.fr

Die Vereinigung setzt sich aus Milcherzeugern, Verarbeitern und Affineuren zusammen und hat daher ein berechtigtes Interesse, Änderungen der Spezifikation zu beantragen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☐ Name des Erzeugnisses
- ☒ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☒ Geografisches Gebiet
- ☒ Ursprungsnachweis
- ☒ Erzeugungsverfahren
- ☒ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☒ Kennzeichnung
- ☒ Sonstiges: Antragstellende Vereinigung, Kontrolleinrichtung

4. Art der Änderung(en)

- ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

5. Änderung(en)

Änderungen der Beschreibung des Erzeugnisses:

Diese Rubrik wurde umgestaltet und durch die folgenden Elemente vervollständigt.

- Fettgehalt: In Übereinstimmung mit der Entwicklung der nationalen Vorschriften wird dieser in Bezug auf das Gesamtgewicht des Käses ausgedrückt. Der Fettgehalt der Trockenmasse, der in der geltenden Produktspezifikation auf ein Minimum von 20 % festgelegt wurde, wird durch einen Mindestfettgehalt des fertigen Erzeugnisses von 9 % ersetzt. Diese Präzisierung erleichtert die Information der Verbraucher.
- Um die Eigenschaften des Käses zu stärken und ihn besser zu charakterisieren, wird in der geänderten Produktspezifikation ein Trockenmassegehalt von gleich oder mehr als 45 % sowie ein Salzgehalt zwischen 1,2 und 2 % des fertigen Produkts eingetragen.
- Die Vereinigung ersetzt den in der geltenden Produktspezifikation festgelegten Durchmesser des Käses von 18 cm durch eine Spanne von 18 bis 21 cm, um die bei der Erzeugung verwendeten Formen zu berücksichtigen. Das Gewicht bleibt immer auf 1,2 bis 2 kg festgelegt.
- Sie führt auch Tommes mit der Bezeichnung „petit format“ (kleines Format) ein, deren Gewicht im Bereich von 400 bis 900 g liegen kann und deren maximale Höhe 8 cm beträgt.

Diese unterschiedlichen Formate sind ein Ausdruck des heimischen Charakters der historischen Produktion dieses Käses, für den die Menge an verfügbarer Milch stark von anderen Verwendungen der Milch, insbesondere als sehr begehrter Fettlieferant, abhing.

Dieses kleine Format hat die gleichen sensorischen Eigenschaften wie das zuvor beschriebene Format.

- Eine genauere und detailliertere Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften wird hinzugefügt, die sich insbesondere auf die Eigenschaften der Rinde (Hinzufügung von „glatt bis leicht unebenmäßig“, Hinzufügung von „bis weißlich grauer“ nach „von grauer [Farbe]“) bezieht, um die Kontrolle zu vereinfachen und die geltende Produktspezifikation zu vervollständigen.
- Die Formulierung „natürlich entstandene gelbe oder rote Flecken“ wird durch „sekundäre Schimmelpilze“ ersetzt, um die Kontrolle zu objektivieren.
- Eine genauere und detailliertere Beschreibung der organoleptischen Eigenschaften wird hinzugefügt, die sich insbesondere auf die Eigenschaften des Teigs (Hinzufügung von „Sein Geschmack ist kräftig und leicht salzig, manchmal mit einem Unterton von Säure und einem pikanten Unterton“) beziehen, um die Kontrolle zu vereinfachen und die geltende Produktspezifikation zu vervollständigen.
- In der geänderten Produktspezifikation werden neue Aufmachungsformen eingefügt, um den Unternehmen eine Anpassung an neue Konsumgewohnheiten zu ermöglichen. Ebenfalls werden eingefügt:
 - die Möglichkeit, den Käse in Stücke oder in Scheiben zu schneiden;
 - die Möglichkeit, den Käse in Form von abgepackten Einzelportionen, als Stück oder in Scheiben darzubieten.
- Die Bestimmungen zur Reifung und Einlabung werden in der Rubrik „Erzeugungsverfahren“ beschrieben.

Änderungen zum geografischen Gebiet:

Das geografische Gebiet der derzeit eingetragenen g.g.A. „Tomme de Savoie“ unterscheidet ein Gebiet der Milchabholung und ein Gebiet der Verarbeitung/Reifung. Die Aktualisierung der g.g.A. erlaubt nur, ein einziges, gemeinsames geografisches Gebiet für die Milchabholung und für den Schritt Verarbeitung/Reifung festzulegen. Diese erste Änderung zielt darauf ab, die Einzigartigkeit des geografischen Gebiets zu gewährleisten.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das geografische Gebiet besteht, wird angepasst. Bei der Prüfung des Änderungsantrags der Produktspezifikation der g.g.A. „Tomme de Savoie“ hat sich gezeigt, dass für die Abgrenzung des Gebiets die Verwaltungsgrenze der beiden Departements von Savoyen nicht die geeignetste Lösung darstellte.

Die geltende Produktspezifikation bezieht sich auf „die historische Einheit der Provinz Savoyen“, die einem größeren geografischen Gebiet entspricht als die Verwaltungseinheiten, die für die Erzeugung der Milch und die Herstellung und Reifung festgelegt wurden.

Die Tätigkeiten der beiden Vereinigungen, die im Dezember 1993 den ersten Antrag auf eine Eintragung als g.g.A. eingereicht hatten, beschränkten sich auf die beiden Departements Savoie und Haute-Savoie. Die in der geltenden Produktspezifikation berücksichtigte Abgrenzung der Gebiete für die Milcherzeugung sowie für die Herstellung und Reifung bezieht sich demnach nur auf die beiden Departements von Savoie und für die Milcherzeugung auf drei Gemeinden, die sich auf der anderen Seite der Rhône in Ain befinden und die ihre Milch an eine Käserei liefern, die den „Tomme de Savoie“ herstellt. Aufgrund der identischen Eigenschaften der natürlichen Umgebung und der gemeinsamen Verfahren ist jedoch eine Abgrenzung treffender, die die benachbarten Gemeinden der Departements von Savoie miteinbezieht.

Aus Gründen der Klarheit, der Homogenität und der Kohärenz des geografischen Gebiets werden 24 Gemeinden des Departements Ain und fünf Gemeinden des Departements Isère hinzugefügt, die zum gleichen Landschaftsgebiet gehören, das im Westen durch die Ausläufer des Jura begrenzt wird und durch fruchtbare Böden, die sich größtenteils auf Ablagerungen des Quartärs befinden, und durch ein halbkontinentales Klima mit ozeanischem Einfluss, das eine reichliche Erzeugung von Qualitätsfutter erlaubt, charakterisiert ist. Die hinzugefügten Gemeinden verfügen außerdem über gemeinsame Verfahren und über eine Geschichte der Abholung, die auf das in der geltenden Produktspezifikation festgelegte Gebiet der Erzeugung und Reifung ausgerichtet ist. Die Milch aus diesen vergleichbaren Gemeinden, die seit langer Zeit in die Käsereien des Erzeugungsgebiets gebracht wird, wird derzeit von der zum „Tomme de Savoie“ verarbeiteten Milch getrennt. Die Änderung der Produktspezifikation wird ihre Verwendung für den „Tomme de Savoie“ erlauben.

Insgesamt umfasst das geografische Gebiet nun 632 Gemeinden, gegenüber 603 Gemeinden, die anfänglich in der derzeit eingetragenen Produktspezifikation inbegriffen waren.

Der Zusammenhang zwischen dem „Tomme de Savoie“ und dem geografischen Gebiet wird nicht infrage gestellt.

Änderungen des Ursprungsnachweises:

Die Berichtspflichten der Unternehmer werden präzisiert, um die Aufzeichnungen der Daten für die Kontrollen besser überwachen zu können. Außerdem wurde ein System zur Rückverfolgung eingerichtet, um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses (Buchhaltung, Einzelheiten zu den Identifikationselementen des Erzeugnisses) zu erleichtern.

Für die einzelnen Milcherzeuger wird die Verpflichtung hinzugefügt, eine jährliche Erklärung abzugeben, die alle für die Kontrolle notwendigen Elemente zusammenfasst, um diese zu vereinfachen. Eine Meldepflicht für die Erzeugung von nicht vorschriftsmäßigen Futtermitteln für andere Tiere als den Milchviehbestand wird ebenfalls eingefügt, um die Kontrolle der Ernährungsbedingungen des Milchviehbestandes zu ermöglichen.

Um die Überwachung auf Ebene der Branche zu gewährleisten, wird eine monatliche Häufigkeit für die Erzeugungsmeldungen der Verarbeitungs- und Reifungsbetriebe festgesetzt.

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, wird festgehalten, dass

- die für die g.g.A. bestimmten Chargen in den Aufzeichnungen identifiziert werden, wodurch die Rückverfolgbarkeit der Milch und des Käses ermöglicht wird;
- der Ursprung und die Menge der Milch sowie die Mengen an Käse aufgezeichnet werden.

Eine Tabelle fasst alle Elemente im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit zusammen.

Der Teil des Satzes „- durch Kaseinplättchen“ wird ersetzt durch einen Absatz zur obligatorischen Identifikationsmarke mit der Nummer des Betriebs und einer laufenden Nummer, die jedem autorisierten Erzeuger von der Vereinigung zur Verfügung gestellt wird. Diese Formulierung erlaubt es der Vereinigung, die Identifikationsmarke an die technischen Entwicklungen anzupassen. Ein Verfahren für die Rückgabe der Identifikationsmarken ist für den Fall eines Widerrufs der Zulassung oder eines Verbots der Nutzung des Namens vorgesehen. Das Verfahren für die „Herabstufung“ nicht konformer Käse wird angegeben: die Herabstufung wird am gleichen Tag in ein Register eingetragen wie auch die Anzahl der minderwertigen Käse, ihre Chargennummer oder die laufende Nummer der Identifikationsmarke.

Die Liste der erforderlichen Kontrollen wird entfernt, weil diese Kontrollen ein Teil des Kontrollplans sind. Die „Genehmigung“ der Reifungsbetriebe wird gelöscht, da sie sich mit der Anforderung der nationalen Vorschriften nach einer Autorisierung aller Unternehmer der Branche (Reifungsbetrieb, jedoch auch Milcherzeuger und Erzeugungsbetrieb) überschneidet.

Änderungen des Erzeugungsverfahrens:

Rassenzusammensetzung der Viehherde:

Die geltende Produktspezifikation enthält keine Bestimmungen über die Rassenzusammensetzung der Viehherde. Um die Anwesenheit von Milchkühen der Rassen Abondance, Montbéliard und Tarenteser zu stärken, die mehrheitlich im geografischen Gebiet genutzt werden und deren Milch schon immer traditionell für die Erzeugung des „Tomme de Savoie“ verwendet wurde und einen Einfluss auf die Qualität des fertigen Produkts hat, muss gemäß der geänderten Produktspezifikation jeder Käse auf der Grundlage von mindestens 75 % Milch, die von diesen Rassen stammt, hergestellt sein. Diese Regelung wird von einer Bestimmung begleitet, die festsetzt, dass in jedem Betrieb der Anteil lokaler Rassen an der Viehherde nur erhöht werden kann, um die Milchversorgung der Käseerzeuger nicht zu gefährden. Die Beibehaltung der Aufzucht der traditionellen Rassen Abondance, Montbéliard und Tarenteser ist gerechtfertigt, weil dies die lokalen Rassen sind, die seit einer sehr langen Zeit in der Region Savoyen gezüchtet werden, und weil sie ihre Fähigkeit zur Anpassung an die physischen und klimatischen Umweltbedingungen unter Beweis gestellt haben: eine an das Weiden auf abschüssigen Wiesen angepasste Morphologie, die Verträglichkeit von Hitze, eine Fähigkeit zur Verwertung von Weidegras im Sommer und von Trockenfutter im Winter.

Vier Unternehmern, die während der nationalen Widerspruchsfrist einen Widerspruch gegen diese Bestimmung eingereicht haben und die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfüllen, wird eine Übergangszeit bis zum 31. Oktober 2025 gewährt.

Tierfutter:

Die geltende Produktspezifikation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1106/96 enthält keine spezifische Bestimmung zur Art des Futtermittels oder zu den Eigenschaften des Tierfutters. Diese Elemente wurden hinzugefügt:

- Definition der verwendeten Futterkategorien: Hinzufügung zur Liste der für die Tiere genutzten Futtermittel unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des geografischen Gebiets und, um die Nährstoffzufuhr einzugrenzen.
- Ein Mindestanteil von grünem Raufutter wird definiert: „Die Ernährung auf Grundlage von grünem Raufutter ist obligatorisch für mindestens 150 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Tage pro Jahr, entsprechend mindestens 50 % der Grundration.“ Diese Bestimmung wird durch die Tatsache gerechtfertigt, dass sie eine optimale Nutzung der lokalen Wiesen, die eine charakteristische Flora der alpinen Zone aufweisen, ermöglicht. Diese Bestimmung verbessert somit den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und seiner geografischen Herkunft.

Einem Unternehmer, der während der nationalen Widerspruchsfrist einen Widerspruch gegen diese Bestimmung eingereicht hat und die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfüllt, wird eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 gewährt.

- Das Raufutter, das den Milchkühen verabreicht wird (Gras, Heu, Grummet, Grünmais, Sorghum, Stroh, Zwischenkulturen), stammt zu 100 % aus dem geografischen Gebiet. Die Erzeugung von Ergänzungsfutter ist im geografischen Gebiet nicht in jedem Jahr ausreichend. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Trockenfutter, Maiskolben, Maisfeuchtgetreide und Futterrüben, die von außerhalb des geografischen Gebiets stammen, auf das Jahr gerechnet auf 4 kg Trockensubstanz pro milchgebender Kuh im Tagesdurchschnitt begrenzt. Diese Bestimmungen werden durch die Tatsache gerechtfertigt, dass das geografische Gebiet aufgrund der Zusammensetzung der Böden und seiner Niederschläge ein Graslandgebiet von hoher Qualität ist. Die Graslandschaften, sowohl diejenigen, die für die Beweidung, als auch diejenigen, die für die Mahd bestimmt sind, verfügen über eine reiche und vielfältige Flora, die charakteristisch für die alpine Bergwelt ist, was die Unternehmer dazu ermutigt, diese Ressourcen zu verwerten. Die Begrenzung des Ergänzungsfutters, das von außerhalb des Gebiets stammt, verbessert den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und seiner geografischen Herkunft.
- Futtermittel anderer Viehherden im Betrieb: Wenn der Betrieb andere Tiere aufzieht, die nicht für die Erzeugung des „Tomme de Savoie“ bestimmt sind und über spezifische Futtermittel verfügen, ermöglichen spezifische Bestimmungen eine Gewährleistung der Trennung der betroffenen Futtermittel und Tiere.
- Genetisch veränderte Organismen: Diese Futtermittel sind verboten für diejenigen Tiere, deren Milch für die Erzeugung des „Tomme de Savoie“ bestimmt ist. Diese Bestimmung wurde eingefügt, um die Eigenschaften der Futtermittel besser zu wahren.

Abholung der Milch:

- Die Verweise auf die für Tiere geltenden Gesundheitsbestimmungen werden aus der Produktspezifikation entfernt, weil sie unter die allgemeinen Vorschriften fallen.
- Die maximale Temperatur für die Lagerung von Milch im Betrieb wird spezifiziert (8 °C), um die Qualität der für die Erzeugung des „Tomme de Savoie“ verwendeten Milch sicherzustellen.
- Die Häufigkeit der Abholung wird genau angegeben: Die Milch wird mindestens einmal täglich geliefert oder abgeholt. Diese Bestimmung beruht auf der Notwendigkeit, Rohmilch zu verarbeiten.
- Um Milch zu erhalten, deren Zusammensetzung möglichst regelmäßig bleibt, führt die geänderte Produktspezifikation die Verpflichtung zum mindestens einmal täglichen Melken ein.

Bestimmungen zu den Verarbeitungsbetrieben:

Um die Relevanz der Rückverfolgbarkeitskontrollen zu stärken, wird für die Verarbeitungsbetriebe die Verpflichtung eingefügt, nur Milch einzuholen, die allen Erzeugungsbedingungen der geänderten Produktspezifikation entspricht. Wenn sich jedoch der Betrieb innerhalb einer Fabrik befindet, werden die Verpflichtungen zur Trennung der Milch bei der Abholung sowie die Trennung der Kreisläufe bei der Zirkulation der Milch im Betrieb beschrieben.

Technische Hilfsmittel und Zusatzstoffe:

Eine Positivliste wird eingefügt, um die geltende Produktspezifikation (tierisches Lab, Salz, Enzyme (einschließlich der Oberflächenflora) und Kalziumchlorid) zu ergänzen.

Lagerung der Milch in der Käserei:

Eine maximale Lagerzeit für die Milch in der Käserei vor dem Einlaben wird eingefügt, um die geltende Produktspezifikation zu ergänzen. Sie beträgt 36 Stunden, wenn die Milch bei einer Temperatur von + 8 °C aufbewahrt wird, und 48 Stunden, wenn die Milch bei einer Temperatur von + 4 °C aufbewahrt wird. Diese Fristen erlauben die Verwendung von Rohmilch unter Gewährleistung ihrer natürlichen Flora.

Vorbereitung der Milch:

Eine klarere und vollständigere Ausarbeitung der physikalischen und thermischen Behandlung der Milch wird eingefügt, um die geltende Produktspezifikation zu ergänzen und die Kontrollen zu erleichtern.

Die bei der Milch verbotenen Verfahren werden genauer angegeben. Hierzu zählen insbesondere die Pasteurisierung und die Sterilisierung, die zu einer Zerstörung der alkalischen Phosphatase führen würden. Jedes andere Verfahren, das die natürliche Flora der Milch und ihren Einfluss auf die Eigenschaften des fertigen Erzeugnisses zerstören könnte, ist verboten, wie auch die für diese verbotenen Verfahren erforderliche Ausrüstung.

Die Verfahren zur Entrahmung und zur Beimengung von Kalziumchlorid werden zugelassen. Sie waren in den geltenden Produktspezifikationen nicht verboten.

Erzeugung:

Reifung, Einlabung, Bruchbereitung, Mischen, optionale Erwärmung und Formen: Diese verschiedenen Schritte werden genauer definiert, um ihre Kontrolle zu erleichtern und für die Erzeuger eine einfachere Anwendung zu ermöglichen.

— Reifung: Um den Erzeugungsverfahren gerecht zu werden, wird Folgendes präzisiert: „zwei Arten von Reifung können umgesetzt werden“:

— Lange Reifung: mindestens 4 Stunden bei einer Temperatur zwischen 8 °C und 16 °C.

— Kurze Reifung: die Zeitspanne, die 45 bis 60 Minuten betrug, wird auf 30 bis 90 Minuten erweitert.

Die Maximaltemperatur wird auf 35 °C festgelegt (anstatt 34 °C, wie zuvor). Es wird hinzugefügt: „wenn beide Arten umgesetzt werden, geht die lange Reifung der kurzen Reifung voraus. In diesem Fall muss die kurze Reifung mindestens 20 Minuten betragen“. Diese Technologien, die in der geltenden Produktspezifikation ausgelassen wurden, sind bisweilen erforderlich, um sich an die Eigenschaftender Milch, insbesondere die saisonalen, anzupassen.

— Einlabung: Es wird präzisiert, dass dieser Schritt im Herstellungsbottich durchgeführt wird.

— Bruchbereitung: Die Dauer der Bruchbereitung wird gelöscht, da sie in der Realität zu variabel ist. Es wird hinzugefügt: „der Bruch wird nach dem Aushärten geschnitten“.

— Mischen: Die Minstdauer des Mischens wird von 30 auf 20 Minuten reduziert, da dieser Zeitraum ausreichend ist, um die traditionellen Eigenschaften des Käses sicherzustellen.

— Erwärmung: Es wird präzisiert, dass, wenn sie praktiziert wird, die Erwärmung eine Temperatur von 40 °C nicht überschreiten darf, um die natürliche Flora und die Flora der Einlabung zu fördern.

— Formen: Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Abstich“. Der Satz „Der Bruch wird in eine Form oder in einen Abtropfbehälter gelegt“ wird hinzugefügt. Der Satz „Dem Formen geht ein Abstich voraus“ wird gelöscht, da er unnötig ist.

— Pressung und Säuerung: Diese beiden Schritte werden anstelle des Abstichs und des Abtropfens eingefügt. Sie werden einfacher und klarer formuliert. Die Presszeiten werden gelöscht, da sie auf den Fachkenntnissen der einzelnen Käsehersteller beruhen, die sie an die unterschiedlichen Eigenschaften eines jeden Bruchs anpassen müssen. Die maximale Dauer der Säuerung wird gelöscht, da sie nicht von technischem Interesse ist. Die Umgebungstemperatur von 15 bis 20 °C wird durch eine Mindesttemperatur von 20 °C ersetzt, da die zuvor festgesetzte Temperatur für die Sicherstellung einer zufriedenstellenden Säuerung unzureichend sein kann.

Effektive Befestigung des Kaseinplättchens in diesem Stadium, zentrales Element für die Rückverfolgbarkeit.

— Salzen: Ersetzung des Kriteriums „Dauer“ durch die Verpflichtung, einen schlussendlichen Salzgehalt im Erzeugnis von 1,2 g/100 g bis 2 g/100 g zu erzielen. Diese Bestimmung ermöglicht den Betreibern, das Salzen zu steuern, indem sie sich an die Entwicklung des Käses während der ersten Schritte der Verarbeitung anpassen. Um die Kontrolle über die Fermentationen zu bewahren, schlägt die Vereinigung vor, zu präzisieren, dass das Salzen während der Erzeugung nicht im Herstellungsbottich stattfinden darf. Das Salzen erfolgt entweder trocken oder durch Salzlake (Verbot des Salzens im Herstellungsbottich).

Reifung:

Die maximale Temperatur der Reifungskeller wird von 13 °C auf 14 °C angehoben, da diese Temperatur einen schnelleren Beginn der Reifung erlaubt und somit eine Verbesserung der organoleptischen Eigenschaften des gereiften Käses ermöglicht. Die Überwachung der Feuchtigkeit wird vereinfacht, da für die Bewahrung der traditionellen Eigenschaften des Käses nur die minimale Luftfeuchtigkeit von Bedeutung ist. Die minimale Häufigkeit des Umdrehens der Käse während der Reifung wird von zwei- auf einmal pro Woche verringert, da dies ausreicht, um die Eigenschaften des Käses zu gewährleisten. Die Änderung ermöglicht die Bewahrung der Eigenschaften des Erzeugnisses, während die Praxis des Wendens der Käse, deren Prinzip nicht infrage gestellt wird, beibehalten wird.

Das Kapitel „Beschreibung des Erzeugnisses“ der geltenden Produktspezifikation legt eine Reifungsdauer von 6 Wochen vor dem Verzehr fest. Dieser Zeitraum wird in der geänderten Produktspezifikation auf 30 Tage ab dem Zeitpunkt des Einlabens bis zum Verlassen der Reifungskeller geändert, um die Kontrolle zu objektivieren. In den Bestimmungen, die in der geänderten Produktspezifikation festgelegt werden, ist der Käse nach 30 Tagen ausreichend gereift, um alle Eigenschaften des fertigen Erzeugnisses aufzuweisen, und fertig für die Vermarktung.

Die Vereinigung präzisiert, dass als Unterlage für das Reifen Holzbretter dienen. Dieses Material besitzt in der Tat Puffereigenschaften gegenüber Wasser und gegenüber der Oberflächenflora der Käse.

Änderungen der Elemente, die den Zusammenhang mit dem Ursprungsgebiet rechtfertigen:

Der Zusammenhang mit dem Ursprungsgebiet wurde im Einklang mit den Änderungen des Erzeugungsverfahrens geändert, insbesondere hinsichtlich der Rassen der Milchkühe und der Herkunft ihrer Futtermittel.

Änderungen der für die Kennzeichnung spezifischen Elemente:

Die Kennzeichnungsvorschriften wurden ergänzt und präzisiert, um dem Verbraucher unmissverständliche Informationen, insbesondere in Bezug auf das „kleine Format“, zu liefern und um die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten.

Sonstige Änderungen:

Antragsteller:

Infolge der stattgefundenen Entwicklungen in der Organisation der lokalen Milchwirtschaft wurde die Vereinigung SAVOICIME von Unternehmern als antragstellende Vereinigung gegründet.

Referenzen zur Kontrollstruktur:

In Anwendung der geltenden Vorschriften auf nationaler Ebene werden der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle mit dem Ziel der Harmonisierung der Formulierung der Produktspezifikation gelöscht. Diese Rubrik nennt nun die Kontaktdaten der zuständigen Behörden für die Kontrolle auf französischer Ebene: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (DGCCRF). Der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle sind auf der Website des INAO und in der Datenbank der Europäischen Kommission einsehbar.

EINZIGES DOKUMENT

„TOMME DE SAVOIE“

EU-Nr.: PGI-FR-02097 — 23.11.2015

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n)**

„Tomme de Savoie“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3; Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der „Tomme de Savoie“ ist ein Käse aus einer gepressten, nicht gekochten Masse, hergestellt aus Kuhmilch, die in rohem oder hitzebehandeltem Zustand verarbeitet wird. Die Mindestreifezeit beträgt ab dem Zeitpunkt des Einlagers bis zum Verlassen der Reifungskeller 30 Tage.

Er hat die Form eines flachen Zylinders und misst 18 bis 21 cm im Durchmesser, bei einer Höhe zwischen 5 und 8 cm. Sein Gewicht liegt zwischen 1,2 und 2 kg. Er kann auch eine kleinere Größe haben, verfügt aber über die gleichen organoleptischen Eigenschaften. In diesem Fall beträgt seine Höhe maximal 8 cm, und sein Gewicht kann zwischen 400 und 900 g variieren.

Die Rinde ist glatt bis leicht unebenmäßig, von grauer bis weißlich grauer Farbe, und auf ihr können sich sekundäre Schimmelpilze entwickeln.

Der Käse ist halbfest, von weißer bis gelber Farbe. Er hat kleine Löcher. Sein Geschmack ist kräftig und leicht salzig, manchmal mit einem Unterton von Säure und einem pikanten Unterton.

Der Käse hat einen Mindestfettgehalt von 9 % des Gesamtgewichts und einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 45 %.

Der Salzgehalt beträgt 1,2 bis 2 %.

Der „Tomme de Savoie“ wird in den folgenden Formen vermarktet: als Ganzes, am Stück; in Portionen oder in Scheiben, in abgepackten Verkaufseinheiten; in Portionen oder in Scheiben.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die verschiedenen Arten von zugelassenen Futtermitteln sind:

- Raufutter (Gras, Heu, Grummet, Grünmais, Sorghum, Stroh, Zwischenkulturen);
- Maiskolben, Maisfeuchtgetreide, zugelassen ausschließlich im Zeitraum von 15. Oktober bis zum 15. Mai;
- Trockenfutter, getrocknete Luzerne, getrocknete Rübenschnitzel, Futterrüben, die sauber und unverdorben ausgeteilt werden müssen.
- Die folgenden Ergänzungsfutter und Zusatzstoffe:
 - Getreidekörner und deren Produkte (Kleie, Grießkleie, Mehl, getrocknete Treber); die Getreidekörner können durch Inertisierung konserviert sein.
 - Körner und Futterkuchen von Ölsaat und Eiweißpflanzen;
 - Nebenprodukte: Eiweißkonzentrat aus der Luzerne, Nicht-Protein-Stickstoff (Nebenprodukte der Stärkegewinnung oder der Hefeverarbeitung), Harnstoff < 3 % im Ergänzungsfutter;
 - Melasse und Pflanzenöl, Mineralstoffe, Vitamine, Spurenelemente und natürliche Pflanzenextrakte.
- Die Verwendung von im Betrieb produzierter Molke ist innerhalb von maximal 24 Stunden zugelassen.

Für milchgebende Kühe:

- 100 % des Raufutters stammen aus dem geografischen Gebiet;
- Trockenfutter, Maiskolben, Maisfeuchtgetreide und Futterrüben, die nicht aus dem geografischen Gebiet stammen, sind auf eine Menge von 4 kg Trockenmasse pro milchgebender Kuh im Tagesdurchschnitt pro Jahr beschränkt.

Diese Grenzwerte ermöglichen es sicherzustellen, dass der Großteil der von den Milchkühen aufgenommenen Trockenmasse aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt. Somit verbessern sie den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung.

Bei hofeigener Erzeugung stammt die für „Tomme de Savoie“ verwendete Milch von einer Milchviehherde, die zu mindestens 75 % aus Kühen der Rassen Abondance, Montbéliard und Tarenteser besteht.

Beim Verarbeiter stammt die für die Herstellung des „Tomme de Savoie“ gesammelte Milch aus einer globalen Milchviehherde, die zu mindestens 75 % aus Kühen der Rassen Abondance, Montbéliard und Tarenteser besteht.

Die Wahrung der Tradition der Aufzucht der traditionellen Rassen Abondance, Montbéliard und Tarenteser ist gerechtfertigt, da diese ihre Fähigkeit zur Anpassung an die physischen und klimatischen Umgebungsbedingungen unter Beweis gestellt haben: eine an das Weiden auf abschüssigen Wiesen angepasste Morphologie, die Verträglichkeit von Hitze, eine Fähigkeit zur Verwertung von Weidegras im Sommer und von Trockenfutter im Winter.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die im abgegrenzten geografischen Gebiet stattfinden müssen

Die Arbeitsgänge der Milchproduktion, Verarbeitung und Reifung erfolgen im geografischen Gebiet.

Dass die für die Herstellung des „Tomme de Savoie“ bestimmte Milch im geografischen Gebiet erzeugt wird, ist durch die Reichhaltigkeit der Futterressourcen der Region, die bei der Herstellung des Käses verwertet werden, gerechtfertigt.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Kennzeichnung der Käse, die von der geschützten geografischen Angabe „Tomme de Savoie“ profitieren, muss die folgenden Regeln befolgen:

- der Name „Tomme de Savoie“ wird auf allen Verpackungen angegeben;
- der Erzeuger, der Affineur oder der Vorverpacker sind verpflichtet, ihre Namen und Adressen anzubringen;
- der Name der Zertifizierungsstelle muss angegeben werden;

- jeder Käse, der unter dem Namen der geografischen Angabe vermarktet wird, muss auf der Vorder- oder Rückseite den Verweis auf die geografische Herkunft tragen, gemäß dem von der Vereinigung definiertem Format. Diese Kennzeichnung gilt nicht für den Käse, der vom landwirtschaftlichen Erzeuger oder Käsehersteller direkt an den Verbraucher vertrieben wird;
- darüber hinaus kann bei der Kennzeichnung, auf den Rechnungen und den Geschäftsunterlagen der Begriff „klein“ angegeben werden, wenn es sich um Käse aus kleinformatigen Formen handelt, doch er kann nicht an den Namen „Tomme de Savoie“ angehängt werden, noch kann er direkt über diesem Namen stehen.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet umfasst die Departements Savoie und Haute-Savoie vollständig sowie die folgenden Gemeinden der Departements Ain und Isère.

Departement Ain: Angletfort, Bellegarde-sur-Valserine, Béon, Billiat, Ceyzérieu, Chanay, Châtillon-en-Michaille, Corbonod, Cressin-Rochefort, Culoz, Flaxieu, Injoux-Génissiat, Lancrans, Lavours, Léaz, Lhôpital, Massignieu-de-Rives, Nattages, Parves, Polliu, Saint-Martin-de-Bavel, Seyssel, Surjoux, Talissieu, Villes, Virignin, Vongnes.

Departement Isère: Entre-deux-Guiers, Miribel-les-Échelles, Saint-Christophe-sur-Guiers, Saint-Pierre-de-Chartreuse, Saint-Pierre d'Entremont.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des Gebiets

Die natürliche Umgebung des „Tomme de Savoie“ bietet eine breite Vielfalt an Bodensubstraten, die einem homogenen Gebirgsklima ausgesetzt sind.

Im Hinblick auf sein Terrain und seine geologischen Merkmale ist das geografische Gebiet des „Tomme de Savoie“ sehr vielfältig. Das Terrain hat zum größten Teil eine Höhe zwischen 200 und 2 500 m mit typischen Böden, die sowohl aus vormaligen kristallinen Massiven wie auch aus Kalkmassiven entstanden sind.

Das Klima ist ein typisches Gebirgsklima: Die Winter sind lang und manchmal streng, die Sommer sind heiß. Neben den Talkesseln der Maurienne und Tarentaise, die in der Regel weniger niederschlagsreich sind, ist die jährliche Niederschlagsmenge am Fuße der voralpinen Gebirge mit einem Durchschnitt von 1 000 mm bis 1 500 mm hoch. Die Niederschläge verteilen sich über das gesamte Jahr.

Das geografische Gebiet bildet aufgrund der Kombination von tiefen Böden und hohen, über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen ein charakteristisches Grasland, das von hoher Qualität (Weiden und Mähwiesen mit einer reichen und vielfältigen Flora) geprägt ist.

Im Gebirgsvorland ist die Erzeugung von Getreide und Mais gleichermaßen gut entwickelt.

Was die menschlichen Faktoren betrifft, ist der „Tomme de Savoie“ der älteste der aus Savoyen stammenden Käsesorten. Der „Tomme de Savoie“ war lange Zeit ein Käse, der für den häuslichen Verzehr bestimmt war. Er stellte in der Ernährung der Landbevölkerung eine wichtige Proteinquelle dar.

Die verfügbare Menge an Milch hing stark von anderen Verwendungen der Milch vor allem als begehrter Fettilieferant ab. Die Bauern der Provinz Savoie stellten diesen Käse mit den Milchmengen her, die übrig blieben.

In der gleichen Weise, wie man den „Tomme de Savoie“ entsprechend der Intensität der Cremigkeit mit unterschiedlichem Fettgehalt antraf, konnte man den „Tomme de Savoie“ auch, abhängig von den Bauernhöfen, auf denen er hergestellt wurde, in verschiedenen Größen antreffen.

Der ursprünglich hausgemachte „Tomme de Savoie“ wurde in der Folge auch in bestimmten Käsereien hergestellt.

Die Produktion von Milch für die Herstellung des „Tomme de Savoie“ beruht noch immer auf der Verwertung des umfangreich verfügbaren Grases im geografischen Gebiet, aber auch auf der Wahrung der Tradition der Aufzucht traditioneller Rassen: Abondance, Montbéliard und Tarenteser. Diese konnten ihre Fähigkeit zur Anpassung an die physischen und klimatischen Umweltbedingungen unter Beweis stellen: eine an das Weiden auf abschüssigen Wiesen angepasste Morphologie, die Verträglichkeit von Hitze, eine Fähigkeit zur Verwertung von Weidegras im Sommer und von Trockenfutter im Winter. Die Fütterung der Milchkühe beruht auf der Verwendung von Viehfutter und Getreide, die hauptsächlich im geografischen Gebiet erzeugt werden.

In diesen Berggebieten hat sich ein speziell an die Umgebung angepasstes Fachwissen der Käseherstellung entwickelt. Die in der Region eingesetzten Technologien sind an die Eigenschaft der Milch angepasst, und die Käsehersteller legen ein besonderes Augenmerk auf eine gewisse Reihe von Aspekten wie das Einlaven der Milch, die Steuerung der mesophilen und thermophilen Floren und die Reifung.

Diese Technologien sind das Ergebnis eines geteilten Fachwissens innerhalb einer Region, in der seit langer Zeit eine Herstellungskultur von Hartkäse vorherrscht.

Die Reifung im Keller auf Holzplanken ermöglicht eine gute Entwicklung des Teigs und der Oberflächenflora, einschließlich des *Mucor*. Die „Tomme de Savoie“ werden dann mindestens einmal pro Woche gewendet, sodass durch die Berührung die „Härchen“ geglättet werden können.

Besonderheiten des Erzeugnisses

Der „Tomme de Savoie“ ist ein Käse aus roher oder wärmebehandelter Kuhmilch mit gepresstem, nicht gekochtem Teig.

Der „Tomme de Savoie“ zeichnet sich durch seine relativ kleine, flache Zylinderform, seine glatte bis leicht unebene Rinde, eine graue bis weißlich graue Farbe, seinen herzhaften und leicht salzigen Geschmack, manchmal mit einem Unterton von Säure und einem pikanten Unterton, aus.

Ursächlicher Zusammenhang

Die Verbindung zwischen „Tomme de Savoie“ und seinem geografischen Ursprung beruht auf seiner spezifischen Qualität.

Dadurch, dass in dem geografischen Gebiet ausreichend Raufutter und Getreide für die Milchproduktion erzeugt und gleichzeitig extensive Erzeugungsverfahren beibehalten werden, ist eine abwechslungsreiche Ernährung der Tiere sichergestellt.

Die Aufzuchtverfahren für Milchviehherden profitieren von der Verwendung der äußerst vielfältigen lokalen Futterressourcen, die die Umgebung des geografischen Gebiets bietet. Die Milchproduktion im geografischen Gebiet ermöglicht neben der optimalen Nutzung der Grasressourcen unter Wahrung der traditionellen Verfahren die Verwertung der Milch traditioneller Rassen. Lokale Rassen werden bevorzugt, da sie über 90 % des gesamten Viehbestandes ausmachen. Diese an das Klima und das Gebirgsrelief angepassten Rassen verfügen über die Fähigkeit, trotz der manchmal widrigen Bedingungen ihr gesamtes Erzeugungspotenzial auszuschöpfen, und führen die Vielfalt der konsumierten Flora durch die Milch in den Käse über.

Diese Milch, die dank einer speziellen Ernährung in großen Mengen produziert wird, eignet sich besser für die Käseherstellung als die Milch anderer Rassen, die unter den gleichen Bedingungen gehalten werden. Sie verfügt über besondere Eigenschaften: Die nach der Zugabe von Lab erhaltene Masse ist fester und der Ertrag an Käse ist größer.

Eine Reihe von Studien haben die Rolle der Ernährung und die Zusammensetzung der Futtermittel für die Qualität der Milch hervorgehoben (zum Beispiel: Bugaud C., Buchin S., Hauwuy A., Coulon J.B., 2002. *Texture et flaveur du fromage selon la nature du pâturage: cas du fromage d'Abondance* (Geschmack und Textur des Käses je nach Weidetyp: der von der Rasse Abondance stammende Käse aus), INRA Prod. Anim., GIS AlpesJura. Oder Dorioz J.M., Fleury Ph., Coulon J.B., Martin B., 2000. *La composante milieu physique dans l'effet terroir pour la production fromagère: quelques réflexions à partir du cas des fromages des Alpes du Nord*. (Die Komponente physische Umgebung beim Einfluss des Gebiets auf die Käseerzeugung: einige Überlegungen im Fall der Käse aus den nördlichen Alpen). Courrier de l'environnement, GIS AlpesJura. Oder Lucas A., Hulin S., Michel V., Agabriel C., Chamba JF, Rock E, Coulon JB., 2006. *Relations entre les conditions de production du lait et les teneurs en composés d'intérêt nutritionnel dans le fromage: étude en conditions réelles de production* (Beziehungen zwischen den Bedingungen der Milchproduktion und dem Nährstoffgehalt des Käses: eine Studie unter realen Erzeugungsbedingungen). INRA Prod Anim, GIS AlpesJura). Letztere Studie, die sich auf den „Tomme de Savoie“ konzentriert, betont die wichtige Rolle der Ernährung für den Gehalt an fettlöslichen Mikronährstoffen der Käse. Sie zeigt auch, dass das Fettsäureprofil der Milch und anschließend des Käses zunächst an die Beschaffenheit der Grundfütteration der Kühe gebunden ist.

Die für die Erzeugung verwendete Milch ist roh oder wärmebehandelt, was die Existenz von natürlichen Floren, geschützt durch die schnellen Bearbeitungszeiten, garantiert. Diese vielfältige Flora trägt mit dazu bei, dass die typischen Merkmale des „Tomme de Savoie“ zum Ausdruck kommen.

Die Verwendung von roher oder wärmebehandelter Milch ermöglicht die Wahrung der ursprünglichen Eigenschaften der Milch, insbesondere derjenigen, die auf der Ernährung beruhen, deren Vielfalt eines der Bestandteile des geografischen Gebiets bildet.

In der gleichen Weise, wie man den „Tomme de Savoie“ entsprechend der Intensität der Cremigkeit mit unterschiedlichem Fettgehalt antraf, konnte man den „Tomme de Savoie“ auch, abhängig von den Bauernhöfen, auf denen er hergestellt wurde, in verschiedenen Größen antreffen. Die verfügbare Menge an Milch hing stark von anderen Verwendungen der Milch vor allem als sehr begehrter Fettlieferant ab. Die Bauern stellten diesen Käse mit den Milchmengen her, die übrig blieben.

Um die historischen Eigenschaften des Erzeugnisses zu wahren, stellten die Käsehersteller nach einer Technik von gepresstem Teig Käseläbe in unterschiedlichen Formaten her, die aber im Vergleich zu anderen Käsesorten der Region relativ klein blieben und die unterschiedliche Fettgehalte aufwiesen.

Die Herstellungsverfahren erlaubten die Auswahl einer für die Erzeugung nützlichen Flora. Ihre Verwendung ermöglicht den heutigen Erzeugern die Entwicklung des für den Käse charakteristischen Geschmacks. Die Reifung ermöglicht eine Weiterentwicklung dieser Geschmackseigenschaften.

Die Oberflächenflora, die hauptsächlich aus Mucor besteht, verleiht dem „Tomme de Savoie“ sein charakteristisches graues Äußeres, das durch die Reifung auf Holz gefördert wird. Die Sorgfalt, mit der der Käse bei der Reifung gewendet wird, trägt ebenfalls zur Bildung der für den „Tomme de Savoie“ so charakteristischen Rinde bei, insbesondere durch das Glätten der „Härchen“ des Mucor.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

<https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCTommeSavoie.pdf>

